

Nr. 3 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 19. August 1908

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der kgl. ung. Ministerpräsident Dr. Wekerle, der k. k. Ministerpräsident Dr. Freiherr v. Beck, der k. u. k. Reichskriegsminister FZM. Schönaich (30. 8.), der k. u. k. Reichsfinanzminister Freiherr v. Burián, der k. u. k. Chef des Generalstabes FML. Conrad v. Hötzendorf (23. 9.). [Auszugsweise publiziert in: ÖSTERREICH-UNGARNS AUSSENPOLITIK, Band 1, Nr. 40.]

Protokollführer: Gesandter Freiherr v. Gagern

Gegenstand: Die Frage der Rückwirkung der neuen Ära in der Türkei auf Bosnien und die Herzegowina beziehungsweise der Annexion dieser Provinzen bei gleichzeitiger Zurückziehung der k. u. k. Garnisonen aus dem Sandschak von Novipazar.

KZ. 34 – GMCPZ. 467

Protokoll des zu Wien am 19. August 1908 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitze des Ministers des k. u. k. Hauses und des Äußern Freiherrn v. Aehrenthal.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, deren Gegenstand er bei den Konferenzteilnehmern als bekannt voraussetzen zu dürfen glaubt, und geht sodann zur Besprechung der internationalen Lage über, wie sich dieselbe infolge des Sieges der jungtürkischen Bewegung gestaltet hat.¹ In dieser Beziehung führt Redner aus, daß hiedurch eine Veränderung des Verhältnisses der Mächte zueinander herbeigeführt worden und eine gewisse Détente eingetreten sei. Die von den Mächten verfolgte Reformaktion sei jedenfalls als gescheitert zu betrachten; denn entweder erfolge durch das jungtürkische Regime eine Konsolidierung der Türkei aus sich selbst heraus, und dann seien Reformen überflüssig, oder es würden grundstürzende Veränderung dort selbst eintreten, und dann sei ebenfalls nicht an die Einführung von Reformen zu denken. Die Mächte hätten sich übrigens rasch in die neue Situation gefunden. England und Rußland hätten ihre letzten Reformvorschläge einstweilen zurückgezogen, und man habe sich allseits geeinigt, dem konstitutionellen Experimente in der Türkei gegenüber eine sympathisch abwartende Haltung einzunehmen. Redner habe es für richtig gehalten, dem St. Petersburger Kabinette vorzuschlagen, den von Österreich-Ungarn und Rußland bezüglich ihrer Haltung zur Türkei bisher beobachteten Prinzipien des Désintéressements und der Nichtintervention bis zur Erzielung einer neuen Verständigung treu zu bleiben, welchem Vorschlage Herr Iswolskij zugestimmt habe.

Durch den Umschwung in der Türkei hätten nun für die Monarchie zwei Fragen die größte aktuelle Bedeutung erlangt, zu welchen ohne Zeitverlust Stellung genommen werden müsse. Die eine dieser Fragen sei die der Monarchie von den

¹ *Über die jungtürkische Revolution aus der Sicht des österreichisch-ungarischen Botschafters in Konstantinopel Pallavicini siehe BRIDGE, Die jungtürkische Revolution 23–52.*

Mächten im Berliner Verträge übertragene Besetzung und Verwaltung von Bosnien und der Herzegowina, die zweite die ebenfalls auf Grund des genannten Traktates erfolgte Besetzung des Sandschaks von Novipazar. Was die Besetzung dieses Sandschaks gemeinsam mit der Türkei betrifft, so habe Graf Andrassy mit derselben einerseits bezweckt, die Solidarität der Monarchie mit der Türkei und den Wunsch Österreich-Ungarns nach Erhaltung dieser letzteren zu markieren, andererseits aber den Zusammenschluß Serbiens und Montenegros zu einem großserbischen Reiche zu verhindern. Seit 29 Jahren halte nun Österreich-Ungarn Garnisonen im Sandschak, doch habe die Politik, welche hierin zum Ausdrucke gelangt, der Monarchie sehr viele Schwierigkeiten bereitet, da infolge der Besetzung dieses türkischen Gebietsteiles die Legende von dem beabsichtigten Vormarsche Österreich-Ungarns nach Saloniki entstanden sei und stets neue Nahrung erhalten habe.

Redner hält nun den Augenblick für gekommen, diese Politik zu revidieren, und hat in Beantwortung gewisser russischer Vorschläge ein Memorandum ausarbeiten lassen,² von welchem er jedem der Konferenzteilnehmer ein Exemplar zur Verfügung stellt und in welchem die Frage einer Prüfung unterzogen wird, ob die Besetzung des Sandschaks von Novipazar weiter aufrecht erhalten, beziehungsweise ob dieser türkische Gebietsteil speziell im Falle des Zusammenbruches der Türkei zu annektieren wäre. Redner gelangt in diesem Memoire aus politischen, militärischen und finanziellen Erwägungen zur Verneinung dieser Frage und betont überdies, daß Österreich-Ungarn, solange es seine Brigade im Sandschak stehen habe, an der bisher befolgten und auch für die Zukunft beabsichtigten Politik der Nichtintervention á la longue nicht festzuhalten in der Lage sein werde, da dort jeden Augenblick Zwischenfälle eintreten könnten, welche die dortige österreichisch-ungarische Garnison in eine äußerst schwierige Lage zu bringen geeignet wären und die Monarchie eventuell zu einer höchst unerwünschten Machtentfaltung zwingen könnten. Redner weist in diesem Zusammenhange auf Mitteilungen des Reichskriegsministers hin, wonach das bisherige sehr gute Verhältnis zwischen der österreichisch-ungarischen und der türkischen Besatzung im Lim-Gebiete schon kein mehr ganz befriedigendes sei und sich zu einem gespannten zu gestalten beginne.

Was die Rückwirkung der in der Türkei angebrochenen konstitutionellen Ära auf Bosnien und die Herzegowina betrifft, so bemerkt Redner, daß die Monarchie dort zwar eine große Kulturarbeit geleistet habe, daß aber die Einführung einer Provinzialverfassung noch nicht erfolgt sei. Mit der Einführung einer Konstitution in der Türkei werde diese Frage aber von der größten Aktualität werden, wäh-

² *Russisches Aide-Mémoire v. 2. 7. 1908, überreicht am 6. 7. 1908 und das ausgearbeitete Memorandum (zum eigenen Gebrauch), Aide-Mémoire v. 9. 8. 1908, HHStA., PA. I, Geheime Akten, Liasse XXXVII: Verhandlungen mit Rußland 1906–1912, fol. 192r–196v und 241r–245v, publiziert in ÖSTERREICH-UNGARNS AUSSENPOLITIK, Bd. 1, Nr. 9 und Nr. 32.*

rend andererseits die Schaffung einer Provinzialverfassung in Bosnien und der Herzegowina ohne gleichzeitige Annexion dieser Provinzen nicht denkbar sei.

Redner habe daher Sr. Majestät vorzuschlagen sich gestattet, in Befolgung des Prinzipes der Nichtintervention und um mit den anderen Mächten auf die gleiche Linie zu kommen, die k. u. k. Garnisonen aus dem Sandschak zurückzuziehen und gleichzeitig zur Vornahme der Annexion mit der Motivierung zu schreiten, daß die Monarchie sonst nicht ihre Mission in Bosnien und der Herzegowina erfüllen könnte.³ Se. Majestät habe diesem Vorschlage mit dem Auftrage Ag. zuzustimmen geruht, behufs Vorbereitung dieser Aktion mit den beiden Ministerpräsidenten das Einvernehmen zu pflegen, und erbitte sich Redner hiemit deren Unterstützung bei Durchführung dieser für die Monarchie so hochwichtigen und bedeutungsvollen Angelegenheit. Redner behält sich vor, über die diplomatische Durchführung der Annexion sowie über den hierfür zu wählenden Zeitpunkt nähere Mitteilungen zu machen und bezeichnet es als die wichtigste Vorbedingung für die Vornahme der Annexion, daß vorerst über die mit derselben im Zusammenhange stehenden staatsrechtlichen Fragen zwischen den Regierungen eine interne Einigung erzielt werde. Sei dies einmal erreicht, so wäre die Bestimmung des Zeitpunktes für die Durchführung der betreffenden Aktion dem Minister des Äußern zu überlassen.

Der k. k. Ministerpräsident Dr. Freiherr v. Beck richtet hierauf an den Vorsitzenden das Ersuchen, sich bereits jetzt über das gegenwärtige Verhältnis der Monarchie zu den in Betracht kommenden Mächten sowie darüber zu äußern, wie er sich die diplomatische Durchführung der Annexion denke.

Der Vorsitzende erwidert hierauf, daß er in dieser Frage mit den Mächten bisher noch keine Verhandlungen eingeleitet habe und solche auch insoweit als verfrüht ansehen würde, als diesfalls nicht eine interne Einigung zwischen den Regierungen der Monarchie zustande gekommen sei.

Was die voraussichtliche Haltung der Mächte im Falle der Umwandlung der Okkupation in eine Annexion anbelangt, so bemerkt Redner zunächst, daß man Deutschlands wohl unbedingt sicher sein könne, da diese Macht jetzt auf Österreich-Ungarn allein angewiesen sei, zumal nach dem Refus, welchen Kaiser Wilhelm dem Könige von England in Cronberg auf dessen Anwurf, den bereits gesetzlich festgelegten deutschen Flottenbauplan zu restringieren, erteilt habe.⁴ Rußland habe der Monarchie den Besitz der okkupierten Provinzen mehrfach in geheimen Verträgen zugesichert, so unter anderen im Drei-Kaiser-Bündnisse vom

³ *Der Vortrag konnte in den Beständen des HHStA., Kab. Kanzlei und PA. I nicht gefunden werden. Vermutlich teilte Aehrenthal sein Mémoire (K.) v. 9. 8. 1908 Franz Joseph mit. Dies Mémoire in HHStA., PA. I, Geheime Akten, Liasse XXXVII, Verhandlungen mit Rußland 1906–1912, Karton 483, fol. 225r–240r.*

⁴ *Siehe hierzu die Telegramme Kaiser Wilhelms II. an den deutschen Reichskanzler Bülow v. 12. 8. 1908 über sein Gespräch mit Sir Charles Hardinge, der mit König Edward VII. reiste, publiziert in GROSSE POLITIK, Bd. 24, Nr. 8225 und 8226.*

Jahre 1881, welches bis zum Jahre 1887 Giltigkeit hatte. Als eine solche Zusicherung könne speziell auch die im Jahre 1884 vom russischen Botschafter in einer im Auftrage seiner Regierung an den Minister des Äußern Grafen Kálnoky gerichteten Note ausgesprochene Erwartung angesehen werden, „que le Gouvernement autrichien n’apportera aucune modification à l’état de choses existant dans les deux provinces occupées aussi longtemps que des circonstances imprévues ne l’exigeront pas impérieusement“. Seitdem habe Rußland sich auf den Standpunkt gestellt, daß die definitive Regelung der bosnisch-herzegowinischen Frage ebenso wie die Frage des Besitzes von Konstantinopel einer europäischen Entscheidung vorgehalten bleiben müsse, welcher Gedanke im Jahre 1897 anlässlich des Besuches Sr. Majestät in St. Petersburg zum Ausdruck gebracht wurde.⁵

Anfangs Juli habe die russische Regierung in einem Mémoire den Vorschlag gemacht, die Frage der Annexion Bosniens und der Herzegowina sowie des Sandschaks von Novipazar bis über Mitrovitca hinaus unter Voraussetzung gewisser – allerdings einigermaßen disproportionierter – Kompensationen zum Gegenstande eines freundschaftlichen Gedankenaustausches mit dem Wiener Kabinette zu machen. Die Absicht des Redners gehe nun dahin, dieses zur Zeit noch nicht beantwortete Memoire zum Ausgangspunkte zu nehmen, um mit Rußland vor Durchführung der Annexion der okkupierten Provinzen zu einem Übereinkommen zu gelangen, wobei Redner bereit wäre, dem St. Petersburger Kabinette, falls dasselbe in der Annexionsfrage eine der Monarchie freundliche Haltung beobachte, eine ebenso freundliche Haltung für den Fall zuzusichern, daß Rußland die Frage der Durchfahrt durch die Dardanellen auf das Tapet bringen sollte.⁶ Italien könne auf Grund des Dreibund-Vertrages keine Kompensationsansprüche erheben, wenn die Monarchie zur Annexion Bosniens und der Herzegowina schreiten würde. Italien könne nur dann eine Kompensation verlangen, wenn Österreich-Ungarn über die auf Grund des Berliner Vertrages okkupierten Provinzen hinaus von türkischen Gebietsteilen Besitz ergreifen sollte. Frankreich sei zur Zeit zu sehr in Marokko beschäftigt, als daß es daran denken könnte, bezüglich der Balkanhalbinsel aktiv aufzutreten, und auch von England sei kein Widerspruch zu besorgen. Dagegen müsse allerdings mit dem Widerstande der Türkei gerechnet werden, doch werde auch diese zur Zurückhaltung genötigt sein, da sie schweren Zeiten entgegengehe.

⁵ *Über das Ergebnis der Verständigung zwischen Österreich-Ungarn und Rußland während der Reise Franz Josephs nach St. Petersburg Ende April 1897 siehe Schreiben (K.) Goluchowskis an Szögyény – Botschafter in Berlin – v. 5. 5. 1897, HHStA., PA. I, Geheime Akten, Liasse XXXII, Verständigung mit Rußland 1895–1899, Karton 474, fol. 82r–85r. Der konkrete Vorschlag Goluchowskis in seinem Schreiben (K.) an Liechtenstein – Botschafter in St. Petersburg – v. 8. 5. 1897, ebd. fol. 110r–115r sowie die Antwort des russischen Außenministers Mouraviov an Liechtenstein v. 5. 5. 1897 (nach julianischem Kalender) ebd., fol. 161r–163v. Zur österreichisch-ungarischen-russischen Entente von 1897 sie auch BRIDGE Francis Roy, Österreich(-Ungarn) unter den Großmächten 292 ff.*

⁶ *Aide-Mémoire Aehrenthals für die russische Regierung v. 27. 8. 1908 publiziert in ÖSTERREICH-UNGARNS AUSSENPOLITIK, Bd. 1, Nr. 48.*

Redner bemerkt schließlich noch, daß er die russische Zirkularnote, womit die Suspendierung der Reformvorschläge angezeigt wurde, beantwortet und bei dieser Gelegenheit dem St. Petersburger Kabinette zugleich mitgeteilt habe, daß er die österreichisch-ungarischen Reformoffiziere beurlaubt habe, wobei er sich von der Erwägung habe leiten lassen, daß es nicht angezeigt sei, dieselben unangenehmen Eventualitäten auszusetzen und sie überdies in ständigem Kontakte mit revoltierenden Offizieren einer fremden Macht zu lassen.⁷

Der kgl. ung. Ministerpräsident Dr. Wekerle spricht dem Vorsitzenden für die soeben vernommenen Ausführungen, welche er als beruhigend bezeichnet, seinen Dank aus. Redner müsse übrigens auch in der Tat voraussetzen, daß die Durchführung der Annexion von seiten der Mächte keinem Widerstande begegnen werde, da seiner Ansicht nach weder die militärische noch die finanzielle Situation der Monarchie es derselben gestatte, sich einem Konflikte mit einer fremden Macht auszusetzen. Dies vorausgeschickt, spricht Redner sich entschieden für die Annexion aus, da durch dieselbe dem Auslande gegenüber eine klare Situation geschaffen und durch die Zurückziehung der österreichisch-ungarischen Garnisonen aus dem Sandschak von Novipazar speziell Italien und den Balkanstaaten gegenüber bekundet werden würde, daß die Monarchie keine weitergehenden Aspirationen auf türkische Gebietsteile habe. Auch die Lage in den jetzt bloß okkupierten Provinzen werde sich durch die Vornahme der Annexion nicht nur entschieden bessern, sondern es könne sogar gesagt werden, daß eine Konsolidierung der Zustände dortselbst sich ohne Annexion nicht werde erreichen lassen. Davon abgesehen sei die Annexion aber auch die unerläßliche Vorbedingung für die Einführung einer Provinzialverfassung im gegenwärtigen Okkupationsgebiete, bezüglich welcher nunmehr ein beschleunigtes Tempo eingeschlagen werden müsse, welche aber ohne vorherige Annexion zu geradezu unhaltbaren Zuständen führen würde.

Ebenso werde auch nur nach durchgeführter Annexion und erfolgter Regelung der Souveränitätsfrage die Frage der Staatsbürgerschaft der Einwohner Bosniens und der Herzegowina geregelt werden können. Redner gibt weiters seiner bestimmten Überzeugung Ausdruck, daß, solange die Annexion nicht erfolgt sei, die subversiven Bewegungen in den südslawischen Ländern nicht aufhören werden. Speziell Serbien, dessen schamlose Umtriebe gegen die Stellung der Monarchie in Bosnien und der Herzegowina bis nun künstlich übersehen wurden, würde, wenn der bisherige ungeklärte Zustand dortselbst weiter bestehen sollte, mit seinen Agitationen in einer Weise fortfahren, welche die Monarchie zwingen würde, gegen das Savekönigreich energisch einzuschreiten.

Redner wirft hierauf die Frage auf, ob es nicht möglich wäre, das Besatzungsrecht der Monarchie bezüglich der Sandschaks in der Weise aufzugeben, daß das

⁷ *Russische Zirkularnote v. 25. 7. 1908 (julianischer Kalender), überreicht in Wien am 11. 8. 1908, HHSrA., PA. XII, Liasse XXXV/12, Karton 343, fol. 374–379. Aehrenthal antwortete mit dem Schreiben (K.) v. 17. 8. 1908, ebd., fol. 428–431.*

Wiederaufleben dieses Rechtes für den Fall stipuliert würde, daß die Türkei nicht instande wäre, dieses Gebiet zu behalten.

Der *Vorsitzende* bemerkt dem gegenüber, daß ein solcher Vorbehalt wohl nicht gemacht werden könnte, da durch die Annexion der Berliner Vertrag zerrissen werden würde, und gerade auf diesem ja das Besatzungsrecht der Monarchie im Sandschak beruhe. Wenn nun durch die Annexion § 25 des Berliner Vertrages abgeändert würde, so könne man sich auf der anderen Seite nicht auf eben denselben Paragraphen berufen.

Der *kgl. ung. Ministerpräsident Dr. Wekerle* führt des weiteren aus, daß ungarischerseits die Zustimmung zur Annexion an gewisse Bedingungen werde geknüpft werden müssen, und bezeichnet als eine Hauptbedingung, daß die Annexion sich innerhalb des Rahmens der dualistischen Staatsform der Monarchie vollziehe und eine trialistische Gestaltung durch Zusammenschluß der südslawischen Länder der Monarchie ausgeschlossen bleibe. Bosnien und die Herzegowina müßten auch nach der Annexion als *Corpus separatum* verwaltet werden.

Redner geht sodann auf den Rechtstitel über, auf Grund dessen die Annexion vorzunehmen wäre und bezeichnet als solchen das Recht der heiligen ungarischen Krone auf die ehemals in ihrem Besitze gewesenen Provinzen Bosnien und Herzegowina.⁸

Redner weist darauf hin, daß es sich diesfalls um ein stets aufrecht erhaltenes Recht handle, was auch dadurch zum Ausdruck gelange, daß die ungarischen Könige diese Provinzen in ihrem Titel, in ihrem Wappen und auf Fahnen führen.

Redner verweist des weiteren auf den ungarischen Krönungseid, in welchem die Könige schwören, daß sie Kraft des Rechtes der heiligen ungarischen Krone die vormals zu Ungarn gehörigen Provinzen zurückerobern und an die ungarische Krone anschließen werden. Auch bei früheren Annexionen sei, wie zum Beispiel im Falle Dalmatiens, jener Rechtstitel geltend gemacht worden. Was die Thronfolge für diese Provinzen betrifft, so müsse dieselbe auf Grund der ungarischen Pragmatischen Sanktion erfolgen, da in derselben die Zusammengehörigkeit der Länder der ungarischen Krone mit den österreichischen Ländern *Sr. Majestät* zum Ausdruck kommt, während in der österreichischen Pragmatischen Sanktion nur die Zusammengehörigkeit dieser letzteren untereinander ohne Bezug auf Ungarn statuiert wird. Redner führt sodann in betreff der Annexion aus, daß dieselbe von *Sr. Majestät* in einer Proklamation ausgesprochen, notifiziert und danach zu dieser vollendeten Tatsache die Zustimmung der beiden Legislativen eingeholt werden solle.

⁸ *Zum ungarischen Rechtsanspruch auf Bosnien-Herzegowina siehe Beilage zum Schreiben Wekerles an Aehrenthal v. 17. 8. 1908, AUS DEM NACHLASS AEHRENTHAL, Teil 2 1907–1912, herausgegeben und eingeleitet von Salomon Wank, Nr. 453, sowie KOMLÖSSY Franz v., Das Rechtsverhältnis Bosniens und der Herzegowina zu Ungarn (Budapest 1909).*

Redner bringt diesfalls einen nur aus drei Paragraphen bestehenden Gesetzentwurf in Vorschlag, in dessen erstem ausgesprochen zu werden hätte, daß Bosnien und die Herzegowina mit Ausschluß des Sandschaks von Novipazar kraft des Rechtes der heiligen ungarischen Krone an dieselbe angeschlossen werde. Im zweiten Paragraph würden die Bestimmungen der Gesetzartikel I und II vom Jahre 1723 auf diese Provinzen ausgedehnt, was nötig sei, um die Thronfolge auch rechtlich zu sichern und um das unzertrennliche Land, welches einerseits zwischen den Ländern der heiligen ungarischen Krone, andererseits zwischen diesen und den übrigen Königreichen und Ländern Sr. Majestät besteht, auch gesetzlich festzustellen. Im § 3 würde die Ermächtigung erteilt, daß Bosnien und die Herzegowina einstweilen im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1880 verwaltet werden.

Der V o r s i t z e n d e macht, was den vom kgl. ung. Ministerpräsidenten für die Annexion in Vorschlag gebrachten Rechtstitel anlangt, darauf aufmerksam, daß in diesem Falle die Frage gestellt werden könnte, weshalb dieser Rechtstitel nicht schon im Jahre 1878 anlässlich der Übernahme des Okkupationsmandates seitens der Monarchie geltend gemacht worden sei. Weiters weist Redner darauf hin, daß in dem Inauguraldiplome des Königs von Ungarn auch Ansprüche auf Rumänien, Serbien und Bulgarien erhoben werden.

Würde nun die Annexion Bosniens und der Herzegowina unter Geltendmachung des Rechtstitels der heiligen ungarischen Krone erfolgen, so würde der Anschein erweckt werden, als behielte sich Ungarn vor, auch diese Länder kraft seines historischen Rechtes gegebenen Falles zu revindizieren.

Der kgl. ung. Ministerpräsident Dr. Wekerle erwidert hierauf, daß zur Zeit der Ausstellung des letzten Inauguraldiplomes im Jahre 1867 Rumänien, Serbien und Bulgarien noch keine selbständigen Staaten gewesen seien und deren internationale Stellung noch nicht geregelt gewesen sei. In künftigen Inauguraldiplomen würden daher auch Ansprüche auf diese Länder nicht mehr erhoben und die Fahnen derselben dem Könige auch nicht mehr vorangetragen werden können.

Der k. k. Ministerpräsident Dr. Freiherr v. Beck leitet seine Ausführungen mit der Bemerkung ein, daß die heute zur Diskussion stehende Frage eines der größten und schwierigsten Probleme für die Monarchie beinhalte. Redner gibt ohne weiteres zu, daß der heutige Zustand in Bosnien und der Herzegowina nicht den Charakter des bleibenden und dauernden tragen und die Entwicklung der Dinge auf dem Balkan möglicherweise eine solche Wendung nehmen könne, daß von derselben eine sehr nachteilige Rückwirkung auf die Monarchie mit Rücksicht auf ihren Besitz dieser Provinzen zu gewärtigen sei. Die Erwägung sei daher gewiß naheliegend, daß durch die Annexion der beiden Provinzen eine klare Situation geschaffen werden müsse. Die heutige, auf dem Berliner Verträge beruhende Lage der Dinge auf der Balkanhalbinsel sei aus dem Zusammenwirken der Mächte hervorgegangen. Die Annexion Bosniens und der Herzegowina würde eine vollständige Zerreißung des Berliner Vertrages bedeuten, welcher zwar schon heute zahlreiche Löcher aufweise, dessen Gerippe aber

immerhin noch bestehe. Redner bezeichnet die vom Vorsitzenden in der heutigen Konferenz erteilten Aufschlüsse als sehr interessant und dankenswert; gleichwohl hätten dieselben aber nicht alle Bedenken zerstreut, welche er bezüglich der diplomatischen Durchführung der Annexion hege. Die Tatsache, daß Rußland seine Zustimmung zur eventuellen Annexion der okkupierten Provinzen mit gewissen weitgehenden Kompensationsforderungen seinerseits verquickt habe, lasse die Annahme vielleicht als nicht ganz ungerechtfertigt erscheinen, daß jede der Mächte als Preis für ihre Zustimmung irgendwelche Forderungen anmelden werde. Dies gelte in erster Linie von Italien, welches bekanntlich seine Blicke auf Albanien richte.

Die Gefahr eines Zusammenstoßes mit einer europäischen Macht als Folge der Annexion könne daher nach Ansicht des Redners keineswegs als gänzlich ausgeschlossen betrachtet werden, und selbst wenn eine solche würde vermieden werden können, würde man sich immerhin auf einen Konflikt mit der Türkei und mit dem einen oder anderen Balkanstaate gefaßt machen müssen.

Eine andere Seite der Frage betreffe die Rückwirkung, welche die Annexion Bosniens und der Herzegowina auf die inneren politischen Verhältnisse der Monarchie ausüben werde. In dieser Beziehung müsse zunächst in Betracht gezogen werden, daß der Berliner Vertrag in Österreich gesetzlich rezipiert sei und daß eine diesen Vertrag abändernde Neuordnung der Dinge ebenfalls ihren gesetzlichen Ausdruck finden müsse. Die staatsrechtliche und administrative Stellung Bosniens und der Herzegowina müsse geregelt und ebenso das Verhältnis der Dynastie zu diesen Ländern festgestellt werden.

Redner erinnert sodann daran, daß die ungarische Herrschaft in Bosnien und der Herzegowina sehr weit zurückdatiere und auch nur von ganz kurzer Dauer gewesen sei. Österreich könne jedenfalls nicht zugeben, daß dieser Länderkomplex, der mit dem Gut und Blut seiner Staatsbürger miterworben worden sei, an Ungarn angeschlossen werde, da hiedurch eine Verschiebung des Kräfteverhältnisses zwischen den beiden Staaten der Monarchie zu ungunsten Österreichs eintreten würde. Es könne daher höchstens theoretisch von der Zugehörigkeit Bosniens und der Herzegowina zu Ungarn gesprochen werden, praktisch aber müßten diese beiden Provinzen als *corpus separatum* verwaltet werden. Im Falle Ungarn den Anspruch auf faktische Angliederung der genannten beiden Provinzen an die Länder der ungarischen Krone aufrecht erhalten sollte, könnte daher die Annexion derselben leicht zu einem Konflikte zwischen Österreich und Ungarn führen. Die Annexion Bosniens und der Herzegowina könne aber auch im Hinblick auf die speziell in der Fiumaner Resolution zum Ausdruck gebrachte Tendenz der Vereinigung Dalmatiens mit Kroatien zu einem innerpolitischen Konflikte führen, zumal wenn diese Tendenz durch Inkorporierung weiterer südslawischer Ländergebiete neue Nahrung erhalte.

Redner kommt hierauf auf den für die Annexion geltend zu machenden Rechtstitel zu sprechen und bezeichnet die historischen Ansprüche Ungarns auf Bosnien und die Herzegowina als für einen solchen keineswegs geeignet, da hiedurch dem

Auslande gegenüber der Anschein hervorgerufen werden würde, als ob Ungarn mit Beihilfe Österreichs die Annexion vollziehen würde, während tatsächlich doch nur die Monarchie als solche die Annexion vornehmen könne.

Redner würde, was die internationale Seite der Frage betrifft, es als gefährlich ansehen, bloß angesichts des Vorhandenseins einer Gefahr, wie sie ja allerdings infolge des Garnisonierens österreichisch-ungarischer Truppen im Lim-Gebiete bestehe, zur Schaffung eines *fait accompli* zu schreiten. Anschließend hieran gibt Redner der Ansicht Ausdruck, daß die aus der Annexion eventuell resultierenden Gefahren jedenfalls wesentlich vermindert werden würden, wenn die Monarchie sich zu diesem Schritte erst infolge des Eintrittes einer Zwangslage entschlösse. Wenn man unter dem Drucke einer Zwangslage zur Annexion schreiten würde, würde man sogar überhaupt keines Rechtstitels hiezu bedürfen, da eine solche Lage ihre innere Rechtfertigung in sich trage und man sich auf dieselbe nicht nur dem Auslande, sondern auch den eigenen Legislativen gegenüber berufen könnte. Die erforderliche Zwangslage könne eventuell durch einen die kaiserlichen und königlichen Truppen im Sandschak betreffenden Zwischenfall oder auch durch den Eintritt anarchischer Zustände in der Türkei entstehen. Vielleicht würde es sogar möglich sein, den Eintritt einer Zwangslage zu fördern oder hervorzurufen.

Redner schließt seine Ausführungen, indem er nochmals betont, daß er es für nicht unbedenklich halten würde, ohne weitausgreifende diplomatische Vorbereitung an die Annexion heranzutreten, da sonst leicht Komplikationen entstehen könnten, für welche die Monarchie weder militärisch noch finanziell entsprechend gerüstet sei. Redner schlägt vor, daß die beiden Regierungen, welche unterdessen seitens des Ministers des Äußern über den weiteren Gang der internationalen Politik im Hinblick auf die Annexion auf dem Laufenden zu erhalten wären, mit einander in Fühlung treten sollen, um über die Modalitäten der Inkorporierung Bosniens und der Herzegowina innerhalb des Rahmens der dualistischen Staatsform schlüssig zu werden.

Der kgl. ung. Ministerpräsident Dr. Wekerle bemerkt zunächst, indem er auf eine Äußerung des k. k. Ministerpräsidenten reflektiert, daß die Annexion nicht etwa im Namen Ungarns zu erfolgen hätte, sondern nur unter Berufung auf den der heiligen ungarischen Krone zustehenden Rechtstitel. Der Ansicht des k. k. Ministerpräsidenten, wonach erst der Eintritt einer Zwangslage abgewartet werden solle, um zur Annexion zu schreiten, kann Redner nicht beipflichten, sondern gibt vielmehr der Meinung Ausdruck, daß ein solches Abwarten sehr gefährlich wäre. Heute könne man noch ohne Schlappe und ohne Schädigung des Prestiges der Monarchie die österreichisch-ungarischen Garnisonen aus dem Sandschak zurückziehen, was sogar auf Italien, die Türkei und die Balkanstaaten eine beruhigende Wirkung ausüben würde.

Sei dagegen einmal durch irgendeinen bedauerlichen Zwischenfall die militärische Ehre der österreichisch-ungarischen Truppen im Lim-Gebiete engagiert, so würde sich deren Zurückziehung nicht mehr so leicht und jedenfalls nicht ohne Einbuße an Prestige bewerkstelligen lassen.

Der k. u. k. Chef des Generalstabes FML. Conrad v. Hötzendorf ergreift hierauf das Wort, um seiner Ansicht dahin Ausdruck zu geben, daß die von dem k. k. Ministerpräsidenten als Vorbedingung für die Vornahme der Annexion bezeichnete Zwangslage durch die Ereignisse in der Türkei eigentlich ja schon gegeben sei. Redner glaubt, daß das Abwarten eines Ereignisses, welches die Räumung des Sandschaks seitens der k. u. k. Truppen als erzwungen erscheinen ließe, in Bosnien und der Herzegowina den aller-schlechtesten Eindruck hervorrufen würde und sogar einen Aufstand dortselbst hervorrufen könnte. Auch in den Augen der Balkanstaaten würde durch das Zurückziehen der Garnisonen nach Eintritt eines Zwischenfalles das Prestige der Monarchie schwer geschädigt werden. Im übrigen möchte Redner darauf hinweisen, daß die Aufmerksamkeit nicht nur den Gefahren zugewendet werden sollte, welche aus der Annexion entstehen könnten, sondern, daß es mindesten ebenso geboten erscheint, die ungleich größeren Gefahren ins Auge zu fassen, welche sich ergeben würden, wenn man sich nicht rechtzeitig zur Annexion entschliesse.

Der *Vorsitzende* stimmt mit dem k. k. Ministerpräsidenten darin überein, daß die diplomatische Vorbereitung der Annexion jedenfalls eine sehr gründliche sein müsse. In dieser Beziehung hält Redner es jedoch für ausreichend, wenn man mit Rußland zu einem accord gelange und sich der Zustimmung dieser Macht versichere, denn dann sei die Annexion durchführbar. Dagegen würde Redner, wie bereits früher bemerkt, es nicht für opportun halten, auch mit den übrigen Mächten in betreff der Annexion in Verhandlung zu treten. Redner ist im Gegensatze zu der Anschauung des k. k. Ministerpräsidenten der Ansicht, daß für die Monarchie sowohl nach innen wie nach außen eine Zwangslage vorhanden sei.

Redner legt in dem gegenwärtigen Augenblicke das Hauptgewicht auf die Notwendigkeit, daß man sich zunächst darüber einige, wie die staatsrechtlichen Verhältnisse Bosniens und der Herzegowina im Falle der Annexion zu regeln wären. Die ihm von Sr. Majestät erteilte Ermächtigung, mit den beiden Ministerpräsidenten wegen Vorbereitung der Annexion in Fühlung zu treten, beziehe sich denn auch darauf zu trachten, daß die mit dieser Frage verbundenen inneren Schwierigkeiten erkannt und gelöst werden, damit, wenn der Moment für die Vornahme der Annexion eintritt, sich nicht etwa die innere Frage als Hindernis in den Weg stelle. Damit solle übrigens keineswegs gesagt sein, daß, wenn die innere Frage geklärt sein werde, dann auch gleich zur Annexion geschritten werden müsse.

Der k. k. Ministerpräsident Dr. Freiherr v. Beck will im allgemeinen nicht in Abrede stellen, daß unter Umständen die Nichtannexion größere Gefahren im Gefolge haben kann als die Annexion. Trotzdem müsse Redner darauf zurückkommen, daß eine Zwangslage in dem Sinne, daß man unter Berufung auf dieselbe vor die Legislativen treten könnte, noch nicht vorhanden sei. Auch die Lage im Sandschak könne seiner Ansicht nach nicht als eine solche angesehen werden. Redner weist neuerlich auf die großen Schwierigkeiten der staatsrechtlichen und innerpolitischen Durchführung der Annexion hin und erinnert an die großen Schwierigkeiten, welche seinerzeit die Annahme der Ok-

kupationsvorlage im österreichischen Parlamente begegnet sei. Um wieviel schwieriger werde sich erst die parlamentarische Erledigung einer auf die Annexion bezüglichen Vorlage gestalten. Was die diplomatische Durchführung der Annexion anlangt, so könne Redner sich dieselbe nur auf Grund eines Einvernehmens mit der Türkei, mit Rußland, Italien und auch mit England denken.

Anknüpfend an die von dem kgl. ung. Ministerpräsidenten angeregte Durchführung der Annexion im Wege einer den Mächten zu notifizierenden Proklamation schlägt der Vorsitzende vor, daß die beiden Ministerpräsidenten sowie die gemeinsamen Minister sich über den Inhalt einer solchen einigen und deren Text feststellen sollten. Der Redner richtet in diesem Zusammenhange an den kgl. ung. Ministerpräsidenten die Frage, ob die betreffende Proklamation dem ungarischen Parlamente zu unterbreiten sein werde, welche Frage seitens des kgl. ung. Ministerpräsidenten Dr. Wekerle mit dem Bemerken verneint wird, daß die Proklamation Sr. Majestät keiner Kritik im Parlamente ausgesetzt werden dürfe und in dem letzteren nur eine darauf bezügliche Gesetzentwurf einzubringen sein werde.

Der k. k. Ministerpräsident Dr. Freiherr v. Beck gibt gleichfalls seiner Ansicht dahin Ausdruck, daß, wenn die Dinge einmal so weit gediehen sein sollten, die Proklamation im Parlamente nicht unterbreitet werden dürfe, wohl aber ein die staatsrechtlichen Verhältnisse der annektierten Provinzen regelnder Gesetzentwurf.

Der Vorsitzende bringt hierauf den im Jahre 1897 als Ergebnis der damaligen gemeinsamen Ministerkonferenzen für den Fall der Annexion Bosniens und der Herzegowina festgestellten Gesetzentwurf zur Sprache, welcher jedoch, wie Redner bemerkt, in manchen Punkten nicht mehr den heutigen staatsrechtlichen Anschauungen entspricht.⁹

Der kgl. ung. Ministerpräsident Dr. Wekerle bezeichnet den betreffenden Entwurf als kein geeignetes Substrat für weitere einschlägige Verhandlungen, zumal in demselben die zu annektierenden Provinzen implicite als ein Reichsland hingestellt werden, was vom ungarischen Standpunkte nicht akzeptiert werden könne, da es nicht angehe, Provinzen, auf welche Ungarn einen historischen Anspruch erhebt, als ein Reichsland anzusehen.

Es ergreift sodann der k. u. k. Reichsfinanzminister Freiherr v. Burián das Wort, um sich zur Frage des Maßes der Dringlichkeit der Durchführung der Annexion zu äußern. Redner erinnert zunächst daran, daß er schon lange vor der jungtürkischen Umwälzung in einem Sr. Majestät im April l. J. unterbreiteten Memoire zur Frage der Annexion Stellung genommen und sich für deren baldige Insverksetzung ausgesprochen habe.¹⁰ Die Ereignisse in der Türkei hätten ihn seither in dieser Überzeugung nur bestärkt und hätten seiner Ansicht nach tatsächlich eine Zwangslage geschaffen. Diese Zwangslage erbe-

⁹ GMR. v. 31. I. 1897 III, GMR. V, Nr. 13.

¹⁰ Buriáns II. Denkschrift über Bosnien und die Hercegovina von April 1908, HHSStA., Kab. Kanzlei, Korrespondenzakten, 714/1908.

sich zunächst aus dem politisch-psychischen Zustande der Bevölkerung Bosniens und der Herzegowina, wo eine dreißigjährige Okkupation diese Bevölkerung gänzlich verändert habe und wo eine unter dem Einflusse der Okkupationsmacht erzogene Generation mit neuen Anschauungen herangewachsen sei. Redner habe schon seit langem ein Programm für die Errichtung von Vertretungskörpern in den okkupierten Provinzen fertiggestellt, und dieses Programm brauche auch infolge der jüngsten Ereignisse in der Türkei nicht abgeändert zu werden, wohl aber müsse bezüglich dessen Durchführung ein beschleunigtes Tempo eingeschlagen werden. Diese Vertretungskörper seien dreierlei Art: 1. Bezirksausschüsse, 2. Kreisvertretungen, und 3. ein Provinziallandtag nach Art und mit dem ungefähren Kompetenzkreise der österreichischen Landtage.

Für die Beschleunigung der Einführung namentlich des letzterwähnten Vertretungskörpers seien vornehmlich zwei Termine von besonderer Wichtigkeit, nämlich der Termin des Zusammentrittes der Delegationen Ende September und der Zeitpunkt des Zusammentrittes des türkischen Parlamentes. In den Delegationen würden an die gemeinsame Regierung gewiß Anfragen über ihre Pläne hinsichtlich Bosniens und der Herzegowina gerichtet werden und müsse dieselbe gerüstet sein, auf solche Anfragen klare Antworten zu erteilen. Die Bevölkerung Bosniens und der Herzegowina werde jedenfalls, wie bereits anlässlich früherer Sessionen, mit Mitgliedern beider Delegationen in Verbindung treten und so einen Druck auf diese letzteren ausüben. Noch wichtiger sei der Termin für den Zusammentritt des türkischen Parlamentes, denn man dürfe sich keiner Täuschung darüber hingeben, daß die erste Tat dieses Parlamentes eine Deklaration bezüglich der Integrität des türkischen Reiches sowie das Verlangen sein werde, daß das Okkupationsmandat der Monarchie von den Mächten als erloschen erklärt werde, und zwar werde dieses Verlangen mit der Motivierung gestellt werden, daß die Monarchie entweder ihre Mission in jenen Provinzen erfüllt habe und sich daher nunmehr aus denselben zurückziehen müsse, oder daß sie die übernommene Mission nicht zu erfüllen imstande gewesen sei, und daß in diesem Falle keine *raison d'être* mehr für ihr weiteres Verbleiben dortselbst vorhanden sei. Die Beschleunigung der Einführung verfassungsmäßiger Einrichtungen in Bosnien und der Herzegowina werde aber auch mit Rücksicht auf die dortige Bevölkerung erfolgen müssen, welche niemals zugeben werde, daß sie hiefür weniger reif sei als die Bevölkerungen der angrenzenden Länder, welche sämtlich unter verfassungsmäßigem Regime leben. Von dem Momente an aber, wo eine Landesvertretung in Bosnien und der Herzegowina eingeführt werde, sei auch bezüglich der Durchführung der Annexion eine Zwangslage geschaffen, denn die Einführung eines Provinziallandtages sei ohne gleichzeitige Annexion nicht denkbar. Die Annexion würde von der Bevölkerung, welche nach der Herstellung eines Definitivums förmlich lechze, ruhig hingenommen werden. Einzelne Proteste würden wohl von Anhängern der Idee eines großserbischen Reiches sowie von zum Teile in serbischem Solde stehenden Mohammedanern erfolgen. Im allgemeine könne aber eher behauptet werden, daß Erstaunen darüber herrsche, daß die Monarchie nicht schon

längst die Annexion durchgeführt habe. Der Moment für eine große Tat sei jetzt gekommen. Die Annexion würde auch fremden Agitationen eine Riegel vorschieben, welche gegenwärtig vielfach ein leichtes Spiel haben, da die Leute in den okkupierten Provinzen oft nicht recht wüßten, wohin sie gehören.

Die Bevölkerung Bosniens und der Herzegowina werde durch die Annexion und die als Konsequenz derselben erfolgende Regelung des staatsrechtlichen Verhältnisses dieses Länderkomplexes in die Lage versetzt werden müssen, ihre politischen Rechte in einem Vertretungskörper der Monarchie auszuüben. Zwischen der Errichtung eines Provinziallandtages und der Ausübung der politischen Rechte seitens der Bevölkerung Bosniens und der Herzegowina dürfe womöglich kein Spatium offen bleiben, oder dasselbe müsse möglichst kurz bemessen werden, um dem türkischen Parlamente keine Zeit zu lassen, einen schlechten Einfluß auf die Bevölkerung der okkupierten Provinzen auszuüben. Redner gelangt zu dem Schlusse, daß eine die Annexion dringend erheischende Zwangslage im Okkupationsgebiete gegeben sei und daß die Gefahren, welche mit der Durchführung der Annexion möglicherweise verbunden seien, im Verhältnisse zu den Gefahren, welche aus dem Fortbestande des gegenwärtigen Zustandes resultieren würden, verhältnismäßig gering seien.

Anknüpfend an den Gedanken des kgl. ung. Ministerpräsidenten, daß der den Legislativen in betreff der Annexion vorzulegende Gesetzentwurf möglichst kurz sein soll, schlägt der *Vorsitzende* folgenden Text eines solchen Entwurfes vor, welchen er der Erwägung der beiden Ministerpräsidenten empfiehlt:

§ 1. Bosnien und die Herzegowina werden mit den unter der Herrschaft Sr. Majestät des Kaisers und Königs stehenden beiden Staatsgebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie vereinigt.

§ 2. Erbfolge

§ 3. Die definitive Regelung des staatsrechtlichen Verhältnisses Bosniens und der Herzegowina bleibt der Gesetzgebung vorbehalten. Bis dahin werden die beiden Provinzen wie bisher gemäß dem Gesetze vom Jahre 1880 von dem gemeinsamen Ministerium verwaltet werden.

§ 4. Bosnien und die Herzegowina erhalten eine Provinzialverfassung mit einem zur Beratung der Landesangelegenheiten berufenen Landtage.

Der k. k. Ministerpräsident Dr. Freiherr v. Beck erklärt sich bereit, in betreff der Konstruktion einer solchen Gesetzvorlage mit dem kgl. ung. Ministerpräsidenten in Verhandlung zu treten, legt aber Wert darauf, ausdrücklich zu betonen, daß er heute nicht einmal für seine Person in der Lage sei, sich mit der Vornahme der Annexion Bosniens und der Herzegowina einverstanden zu erklären. Um dies seinerzeit eventuell im Namen der österreichischen Regierung tun zu können, werde er die Sache überhaupt im österreichischen Ministerrate zur Sprache bringen und seine Ministerkollegen einweihen müssen.¹¹

¹¹ *Das Thema der Annexion Bosnien-Herzegowinas wurde im cisleithanischen Ministerrat am 3. 10. 1908/I, MRZ. 19/1908, behandelt. Das Protokoll liegt nicht mehr ein.*

Redner fragt, wie der kgl. ung. Ministerpräsident sich diesfalls seinen Kollegen gegenüber zu verhalten und ob er dieselben mit der Annexion etwa vor ein fait accompli zu stellen gedenke.

Der kgl. ung. Ministerpräsident Dr. Wekerle erwidert hierauf, daß auch er heute nicht in der Lage sei, namens der Regierung, an deren Spitze er stehe, der Annexion zuzustimmen und dies einstweilen nur für seine Person tue. Auch er behalte sich vor, im gegebenen Momente seinen Kollegen von der Sache Mitteilung zu machen, werde aber, falls dieselben in dieser Frage einen entgegengesetzten Standpunkt einnehmen sollten, aus dieser Haltung für seine Person die Konsequenzen ziehen, da er entschlossen sei, mit dieser von ihm bereits jetzt persönlich übernommenen Verpflichtung zu stehen oder zu fallen.

Der k. k. Ministerpräsident Dr. Freiherr v. Beck macht seine weitere Stellungnahme in dieser Angelegenheit davon abhängig, ob er bezüglich der Regelung des staatsrechtlichen Verhältnisses der zu annektierenden Provinzen mit dem kgl. ung. Ministerpräsidenten zu einem Einverständnis gelangen sowie ob er die Überzeugung von dem tatsächlichen Vorhandensein einer Zwangslage gewinnen werde. Redner richtet sodann an den Reichskriegsminister die Anfrage, welche Maßnahmen getroffen werden müßten, um die Annexion militärisch vorzubereiten.

Der k. u. k. Reichskriegsminister FZM. Freiherr v. Schönauich erwidert hierauf, daß es in dieser Beziehung genügen werde, ^adie Stände der Truppen im Okkupationsgebiete zu erhöhen und ^adie Truppen in Bosnien und der Herzegowina um die aus dem Sandschak zurückzuziehende Brigade zu verstärken.

Der k. k. Ministerpräsident Dr. Freiherr v. Beck stellt des weiteren die Frage, wie es mit der militärischen Bereitschaft der Monarchie im Falle eines Konfliktes mit einer europäischen Macht stehe.

Der k. u. k. Chef des Generalstabes FML. Conrad v. Hötzendorf beantwortet diese Anfrage dahin, daß nach seiner Kenntnis der Sachlage Rußland gegenwärtig nicht in der Lage sei, einen Krieg zu führen, und daß auch die militärische Situation der Türkei dermalen keine solche sei, daß von derselben ein Angriff zu befürchten wäre. Deutschland komme wohl überhaupt nicht in Frage, es bleibe somit von den Großmächten nur Italien übrig, gegen welches die Monarchie militärisch bereit sei.

Vom rein militärischen Standpunkte des gegenseitigen Stärkeverhältnisses wäre ein Krieg mit Italien im gegenwärtigen Augenblicke sogar beinahe wünschenswert, da die Monarchie derzeit noch die militärische Superiorität über Italien habe.

Auf ein seitens des k. k. Ministerpräsidenten in bezug auf die mögliche Haltung Italiens neuerlich geäußertes Bedenken reflektierend, bemerkt der Vor-

^{a-a} Einfügung Schönauichs.

sitzende, daß infolge der Annexion in Italien zwar einiger Lärm entstehen werde, daß sich diese Macht aber im übrigen ruhig verhalten werde.

Kraft der Allianz sei Italien eigentlich sogar verpflichtet, Bosnien und die Herzegowina zu verteidigen. Wie bereits früher bemerkt, könne Italien nach dem Dreibundvertrage nur dann einen Anspruch auf Kompensation erheben, wenn der Status quo auf der Balkanhalbinsel, am ägäischen Meere oder am Mittelmeere eine Modifikation erfahre. Für einen solchen Fall sei für Italien Tripolis als Kompensationsobjekt ins Auge gefaßt.

Überdies sei mit Italien vereinbart worden, daß weder Österreich-Ungarn noch Italien sich in Albanien festsetzen sollte. Was Bosnien und die Herzegowina betrifft, so habe Graf Gołuchowski Herrn Tittoni anläßlich der Entrevue von Abbazia im Jahre 1904 erklärt, daß diese Provinzen überhaupt ein Objekt seien, welches der Monarchie auf dem Berliner Kongresse bedingungslos anvertraut worden sei und welches also von keiner Seite als ein zu Kompensationsforderungen berechtigter Gegenstand angesehen werden könne.¹²

Herr Tittoni habe von dieser Erklärung, wenn auch nur mündlich, Akt genommen. Eine Sondierung des italienischen Ministers des Äußern bezüglich seiner Haltung gegenüber den Annexionsabsichten der Monarchie würde Redner entschieden nicht ratsam finden. Jedenfalls könnte eine einschlägige Mitteilung an denselben nur ganz kurz vor der Proklamierung der Annexion erfolgen, wenn deren Termin schon ganz bestimmt festgesetzt sei.

Nachdem noch die Frage einer eventuellen kurzen Hinausschiebung des Termines für den Zusammentritt der Delegationen erörtert worden war, ohne daß jedoch diesfalls ein Beschluß gefaßt worden wäre, richtete der Vorsitzende noch einen dringenden Appell an die beiden Ministerpräsidenten, über die Frage der künftigen staatsrechtlichen Gestaltung der zu annectierenden Provinzen möglichst bald zu einem Einverständnis zu gelangen, und macht den von den übrigen Konferenzteilnehmern akzeptierten Vorschlag, am 10. September in Budapest abermals eine gemeinsame Ministerkonferenz abzuhalten, um dort von dem Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den beiden Ministerpräsidenten Kenntnis zu nehmen und über die Frage der Durchführung der Annexion weiter zu beraten und diesfalls womöglich zu einer endgiltigen Schlußfassung zu gelangen.¹³

Hierauf schließt der Vorsitzende die Sitzung.

Aehrenthal.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen.
Budapest, am 30. September 1908. Franz Joseph.

¹² Zum Treffen in Abbazia siehe GMR. v. 15. 4. 1904, GMR. V, Nr. 52.

¹³ Fortsetzung des Gegenstandes in GMR. v. 10. 9. 1908, GMCPZ. 468.